

Die Europäische Kommission hat den EU Sanctions Helpdesk eingerichtet, der sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) richtet, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 8.4.2025. KMU i. S. d. EU-Empfehlung 2003/361 seien Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, bis zu 50 Mio. Euro Umsatz und einer Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. Euro. Anfragen zu EU-Sanktionsrechtsakten sollten bei unkomplizierten Sachverhalten innerhalb von fünf Tagen beantwortet werden, komplexere Anfragen, einschließlich solcher, die umfangreiche Sanktionsprogramme wie Russland, Weißrussland oder Iran betreffen, innerhalb von etwa zehn Tagen. Der Helpdesk solle alle restriktiven Maßnahmen abdecken, die in der gesamten Europäischen Union gelten. Gegebenenfalls sollten auch nationale Sanktionslisten geprüft werden. Der Helpdesk befasse sich hingegen nicht mit Sanktionsprogrammen von Drittländern. Laut Frage- und Antwortkatalog bemühe sich der Helpdesk um eine große Genauigkeit bei der Beantwortung, übernehme jedoch keine Verantwortung oder Haftung für die gegebenen Antworten. Die Marktteilnehmer der Europäischen Union sollten die endgültige Entscheidung über die Verfolgung von Geschäftsmöglichkeiten oder die Übernahme der damit verbundenen Risiken eigenverantwortlich treffen. Der EU-Helpdesk wolle hierbei aber eine Hilfestellung geben. Daneben existiere auch weiterhin die unter www.sanctionsmap.eu abrufbare EU Sanctions Map. Verbindliche Auskünfte zu Embargos und Sanktionen könnten – je nach Zuständigkeit – die in Deutschland für Sanktionen zuständigen Behörden Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und Deutsche Bundesbank geben. Weiterführende Hinweise fänden sich auf deren Internetseiten. WP/vBP sollten entsprechende Anfragen möglichst anonymisiert stellen. Wenn die Beantwortung einer Frage wegen der Anonymisierung nicht möglich sei und weitergehende Angaben erforderlich seien, sollten sich WP/vBP vor etwaigen Anfragen von der Verschwiegenheit entbinden lassen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EP: Verschiebung von CSRD und CSDDD

-tb- Das Europäische Parlament (EP) hat die geplante Umsetzung der Corporate Sustainability Due-Diligence Directive (CSDDD) und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht bis 2027 verschoben. Damit reagiert es auf den Vorschlag des „Omnibus“-Pakets der Europäischen Kommission. Die PM ist unter <https://www.europarl.europa.eu> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch auf S. 897 in diesem Heft sowie unter www.drsc.de, www.idw.de und www.wpk.de.

ESMA: Bericht zu Enforcement- und Regulierungsaktivitäten 2024

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat einen „Report on 2024 Corporate reporting enforcement and regulatory activities“ veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

EFRAG: Stellungnahme zu IAS 37

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Stellungnahme zu geplanten Änderungen des International Accounting Standard Boards (IASB) an IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ (IASB/ED/2024/8) veröffentlicht. Darin sind Konkretisierungen zu Kriterien der Erfassung und Bewertung von Rückstellungen angedacht. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DRSC: Quartalsbericht Q1/2025

Der Bericht des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zum ersten Quartal 2025, der in strukturierter Form über aktuelle Aktivitäten des IASB/IFRS Interpretation Committee (IC)/International Sustainability Standards Board (ISSB), europäischer Organisationen wie insbeson-

dere EFRAG sowie des DRSC und seiner Fachgremien informiert, ist unter www.drsc.de abrufbar. (www.drsc.de vom 4.4.2025)

Wirtschaftsprüfung

CEAOB: Jahresbericht 2024

Das Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) hat kürzlich seinen Jahresbericht 2024 veröffentlicht. Das Jahr 2024 war ausweislich des Jahresberichts wesentlich von der Einführung neuer Nachhaltigkeitsstandards geprägt. Das CEOAB unterstützte die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Unternehmen insbesondere durch die am 30.9.2024 erfolgte Veröffentlichung unverbindlicher Leitlinien zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit. Darüber hinaus hat sich das CEOAB verstärkt mit Innovationen im Bereich digitaler Technologien, insbesondere der Künstlichen Intelligenz (KI), befasst und unterstützt durch die IT-Taskforce das Insight Paper „Challenges and Applications of Advanced Technologies in Audit Firms“ veröffentlicht. Weitere Informationen und den Jahresbericht selbst finden Sie unter finance.ec.europa.eu.

(Neu auf WPK.de vom 4.4.2025)

IDW: IDW-Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten – ergänzende Anforderungen für Konzernabschlussprüfungen (IDW PS KMU 10 (03.2025))

IDW PS KMU 10 (03.2025) wurde am 12.3.2025 vom Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) im schriftlichen Verfahren verabschiedet. In IDW PS KMU 1 (09.2022) bis IDW PS KMU 9 (09.2022) wird von der typisierten Risikosituation einer Jahresabschlussprüfung ausgegangen. IDW PS KMU 10 (03.2025) ergänzt nun die Prüfungsanforderungen für den Fall, dass es sich um eine Konzernabschlussprüfung handelt. Der

Standard enthält auch ein Formulierungsbeispiel für den Bestätigungsvermerk bei einer unter Anwendung der IDW PS KMU durchgeführten Konzernabschlussprüfung. IDW PS KMU10 (03.2025) gilt erstmals für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2024 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Verlautbarung ist in IDW Life 4/2025 veröffentlicht. Sie ist im IDW Verlag als Print on Demand erhältlich. (IDW Aktuell vom 8.4.2025)

IDW: Folgeänderungen aus ISA [DE] 600 (Revised) für IDW-Prüfungsstandards

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat für mehrere IDW-Prüfungsstandards Folgeänderungen aus ISA [DE] 600 (Revised) verabschiedet. ISA [DE] 600 (Revised) thematisiert besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern). Die nachfolgenden IDW Verlautbarungen sind betroffen:

- IDW-Prüfungsstandard „Die Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n. F. (03.2025))“,
- IDW-Prüfungsstandard „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n. F. (03.2025))“,
- IDW-Prüfungsstandard „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401 n. F. (03.2025))“,
- IDW-Prüfungsstandard: „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405 n. F. (03.2025))“,
- IDW-Prüfungsstandard „Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406 n. F. (03.2025))“,
- IDW-Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021))“ und